



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2282

Der Oberbürgermeister

II/02-020-01-42-02-tl

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.10.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	16.10.2023	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	23.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Erteilung von Weisungen gem. § 113 Abs. 1 GO NRW

- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Leverkusen Service GmbH (KLS)

Beschlussentwurf:

1. Den Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Leverkusen in der Gesellschafterversammlung der KLS wird gem. § 113 Abs. 1 GO NRW Weisung erteilt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages nach Maßgabe der Begründung zuzustimmen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Köln einzuleiten.
3. Soweit eventuelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die den materiellen Gehalt nicht berühren, erforderlich sind, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese vorzunehmen.

gezeichnet:
Richrath

In Vertretung
Molitor

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde das Gemeinnützigkeitsrecht reformiert, so dass nun auch Service-Gesellschaften als Töchter gemeinnütziger Muttergesellschaften von den Vorteilen der Gemeinnützigkeit profitieren können. Seit dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem August 2021 ist der Gesetzestext hinreichend kommentiert, so dass eine Anerkennung der Umwandlung der KLS in eine gemeinnützige Gesellschaft bei den zuständigen Finanzbehörden zu erwarten ist.

Die KLS hat auf der Grundlage des beigefügten Entwurfes des geänderten Gesellschaftsvertrages einen Antrag auf verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung gestellt, welcher mit Schreiben der Finanzverwaltung vom 25.08.2023 positiv beschieden wurde.

Der Vorteil einer Gemeinnützigkeit besteht in der Steuerbefreiung hinsichtlich der Grund- und der Ertragsteuern für die nichtwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Es besteht somit die Chance auf eine deutliche Reduzierung der Steuerlast. Ein weiterer Vorteil ist die größere steuerrechtliche Sicherheit im Austausch von Leistungen zwischen Klinikum und KLS, weil die Anforderungen in der Hinsicht zwischen gemeinnützigen Unternehmen deutlich geringer ausgeprägt sind.

Als erstes gemeinnütziges Geschäftsjahr wird 2024 angestrebt, da eine rückwirkende Gemeinnützigkeit nicht möglich ist.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung der KLS über die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde in der Sitzung am 26.04.2023 vorbehaltlich einer Weisung durch den Rat der Stadt Leverkusen gefasst.

Die erforderlichen Anpassungen des Gesellschaftsvertrages sind in Form der beigefügten Synopse (Anlage 1) den momentan geltenden Regelungen gegenübergestellt worden.

Eine Befassung des Rates ist in der Ratssitzung am 23.10.2023 notwendig, um die weiteren Schritte zeitnah einleiten zu können und den Gesellschaftsvertrag noch vor dem Jahr 2024 zu ändern.

Anlage/n:

Anlage 1 - Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag KLS

<p style="text-align: center;">Alte Fassung Stand: 21.01.2021</p>	<p style="text-align: center;">Neue Fassung Stand: XX.XX.2023</p>
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Klinikum Leverkusen Service GmbH</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Klinikum Leverkusen Service GmbH.</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen – mit Ausnahme des medizinischen und pflegerischen Bereichs – für die Klinikum Leverkusen gGmbH. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um ausgegliederte Tertiärbereiche der Verwaltung und der Wirtschaftsbetriebe der Klinikum Leverkusen gGmbH, unter anderem auch um Parkraumbewirtschaftung, Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Klinikum Leverkusen gGmbH und für Dritte, insbesondere zur Erweiterung des Angebots an medizinischen Leistungen und Hilfsangeboten. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten an Dritte erfolgt im Rahmen der nach dem SGB V zulässigen sektorübergreifenden Zusammenarbeit von Leistungserbringern.</p> <p>2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Klinikum Leverkusen Service GmbH</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz</p> <p>1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: Klinikum Leverkusen Service GmbH.</p> <p>1.2 Sitz der Gesellschaft ist Leverkusen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit der Klinikum Leverkusen gGmbH und der MVZ</p>

<p>Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten, sowie die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen.</p>	<p>Leverkusen gGmbH jeweils mit dem Sitz in Leverkusen. Dieses Zusammenwirken vollzieht sich durch Erbringen von Leistungen, die zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens geeignet sind, insbesondere in folgender Weise:</p> <p>Erbringung von Dienstleistungen – mit Ausnahme des medizinischen und pflegerischen Bereichs – für die Klinikum Leverkusen gGmbH und die MVZ Leverkusen gGmbH. Bei den zu erbringenden Dienstleistungen handelt es sich um ausgegliederte Tertiärbereiche der Verwaltung und der Wirtschaftsbetriebe der Klinikum Leverkusen gGmbH. Darunter fallen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Speisenversorgung, • Hauswirtschaft, • Stationshilfen und Serviceleistungen, • Sterilgutversorgung, • Textilversorgung, • IT-Services, • Medizintechnik-Services, • Einkauf, • Transport- und Lagerlogistik, • Bauunterhaltung und Immobilienverwaltung • Bauprojektmanagement, • Abfallentsorgung, • Personalwirtschaft und -abrechnung, • Schriftguterstellung und Sekretariatstätigkeiten, • Archivleistungen, <p>insbesondere zur Erweiterung des Angebots an medizinischen Leistungen und Hilfsangeboten.</p> <p>Die zu erbringenden Dienstleistungen können auch gegenüber Dritten erbracht werden. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten an Dritte erfolgt im Rahmen der nach dem SGB V zulässigen sektorübergreifenden Zusammenarbeit von Leistungserbringern.</p> <p>2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der</p>
---	---

Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder die Gesellschaft zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere sich unmittelbar und mittelbar an anderen Unternehmen zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, **hiervon unberührt bleibt § 58 Nr. 1 AO.**
- 3.3 Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögensbindung

- 4.1 Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Klinikum Leverkusen gGmbH, die es

<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>3.2 Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>4.2 Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend).</p> <p>4.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Leverkusen gGmbH in Leverkusen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>5.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p> <p>5.2 Das Wirtschaftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Stammkapital und Stammeinlagen</p> <p>6.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.500.000,00 (in Worten: Euro eine Million fünfhunderttausend).</p> <p>6.2 Alleinige Gesellschafterin ist die Klinikum Leverkusen gGmbH in Leverkusen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>A. Gesellschafterversammlung</p> <p>B. Aufsichtsrat</p> <p>C. Geschäftsführung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile</p> <p>Die Übertragung von Geschäftsanteilen, die Verpfändung oder anderweitige Belastungen von Geschäftsanteilen mit Rechten Dritter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 8 Gesellschaftsorgane</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <p>A. Gesellschafterversammlung</p> <p>B. Aufsichtsrat</p> <p>C. Geschäftsführung.</p>

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW sind anzuwenden.

A. Gesellschafterversammlung

§ 7

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Die Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet, auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

§ 8

Einberufung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 8.2 Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis.
- 8.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des

Die Vorschriften des § 108 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW sind anzuwenden.

A. Gesellschafterversammlung

§ 9

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

Die Klinikum Leverkusen gGmbH entsendet, auf Vorschlag des Rates der Stadt Leverkusen, zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Diese können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben den Rat der Stadt Leverkusen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten, sind an Weisungen und Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen jederzeit niederzulegen.

§ 10

Einberufung

- 10.1 Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
- 10.2 Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis.
- 10.3 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des

<p>Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p> <p>8.4 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>8.5 Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>	<p>Lageberichtes, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.</p> <p>10.4 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dieses unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>10.5 Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können an der Gesellschafterversammlung teilnehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vorsitz</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorsitz</p>
<p>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.</p>	<p>Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Beschlussfassung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Beschlussfassung</p>
<p>10.1 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 8 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>10.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich,</p>	<p>12.1 Die ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Ist keine Beschlussfähigkeit vorhanden, so ist unverzüglich unter Beachtung von § 10 und unter Hinweis darauf, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, eine zweite Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>12.2 Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Die Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung mündlich, fernmündlich,</p>

<p>schriftlich, mit Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.</p> <p>10.3 Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter und den Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist.</p>	<p>schriftlich, mit Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern sich alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung beteiligen und sich damit einverstanden erklären.</p> <p>12.3 Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter und den Mitgliedern des Aufsichtsrates in Kopie zu übersenden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</p>
<p>Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz vorbehaltenen Fälle, insbesondere</p>	<p>Der Beschlussfassung und Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach Gesetz vorbehaltenen Fälle, insbesondere</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals. b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2. c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen. d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2. e) Auflösung der Gesellschaft. f) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen. g) Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder. h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich der Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals. b) Übernahme neuer und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände im Sinne des § 2. c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligung an solchen. d) Übernahme der Geschäftsführung für Unternehmen im Sinne des § 2. e) Auflösung der Gesellschaft. f) Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen. g) Festsetzung der Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder. h) Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichtes und Beschlussfassung über die Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Verlustes.

<p>i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen.</p> <p>j) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.</p> <p>k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer.</p> <p>l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.</p> <p>m) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung.</p>	<p>i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen.</p> <p>j) Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.</p> <p>k) Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter oder einem Geschäftsführer sowie Vertretung der Gesellschaft in einem Rechtsstreit gegen einen Geschäftsführer.</p> <p>l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes.</p> <p>m) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung.</p>
<p><u>B. Aufsichtsrat</u></p>	<p><u>B. Aufsichtsrat</u></p>
<p>§ 12 Zusammensetzung</p>	<p>§ 14 Zusammensetzung</p>
<p>12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) 7 vom Rat der Stadt Leverkusen zu bestimmende sachkundige Mitglieder,</p> <p>b) der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen,</p> <p>c) 4 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen.</p> <p>12.2 Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt die Mitglieder im Sinne des § 12.1 c) entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung NRW.</p> <p>12.3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat der Stadt</p>	<p>14.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>Dem Aufsichtsrat gehören an:</p> <p>a) 7 vom Rat der Stadt Leverkusen zu bestimmende sachkundige Mitglieder,</p> <p>b) der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Leverkusen,</p> <p>c) 4 Vertreter/innen der Arbeitnehmerschaft, die Beschäftigte der Gesellschaft sein müssen.</p> <p>14.2 Der Rat der Stadt Leverkusen bestellt die Mitglieder im Sinne des § 14.1 c) entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).</p> <p>14.3 Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wählt der Rat der Stadt</p>

<p>Leverkusen ein Ersatzmitglied nach den Maßgaben des § 12.1 und § 12.2.</p> <p>12.4 Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>12.5 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p> <p>12.6 War auf die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung oder zur GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder der GmbH.</p> <p>12.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>12.8 Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.</p>	<p>Leverkusen ein Ersatzmitglied nach den Maßgaben des § 14.1 und § 14.2.</p> <p>14.4 Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Leverkusen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.</p> <p>14.5 Die Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.</p> <p>14.6 War auf die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes die Zugehörigkeit zum Rat, zur Verwaltung oder zur GmbH bestimmend, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Rat, der Verwaltung oder der GmbH.</p> <p>14.7 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>14.8 Die Aufsichtsratsmitglieder sind an Beschlüsse des Rates der Stadt Leverkusen und seiner Ausschüsse gebunden.</p>
<p>§ 13 Vorsitz im Aufsichtsrat</p>	<p>§ 15 Vorsitz im Aufsichtsrat</p>
<p>13.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>13.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH“ abgegeben.</p>	<p>15.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.</p> <p>15.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Klinikum Leverkusen Service GmbH“ abgegeben.</p>
<p>§ 14 Einberufung des Aufsichtsrates</p>	<p>§ 16 Einberufung des Aufsichtsrates</p>
<p>14.1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter</p>	<p>16.1 Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter</p>

<p>schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis. Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt.</p> <p>14.2 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder fünf Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.</p> <p>14.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte <p>teilnehmen.</p> <p>14.4 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, an die Mitglieder in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.</p>	<p>schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch (Telefax, E-Mail etc.) mit einer Frist von mindestens 12 Tagen durch das vorsitzende Mitglied oder in deren Auftrag durch die Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung sowie Beifügung entsprechender Unterlagen. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Leverkusen erhält die Einladung sowie die beigefügten Unterlagen zur Kenntnis. Die Sitzungen finden mindestens halbjährlich statt.</p> <p>16.2 Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder fünf Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Gründe beantragt wird.</p> <p>16.3 Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrates können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt, auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte <p>teilnehmen.</p> <p>16.4 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen, an die Mitglieder in Kopie zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen sind.</p>
---	---

<p style="text-align: center;">§ 15 Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>15.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.</p> <p>15.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p>15.3 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. § 10 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Beschlussfassung im Aufsichtsrat</p> <p>17.1 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Diese Einladung ist mit Empfangsbekanntnis zu versenden.</p> <p>17.2 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.</p> <p>17.3 In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. § 12 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>16.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>18.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und prüft den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang), den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses. Er kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung und Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen verlangen. Über besondere Geschäftsvorkommnisse ist der Aufsichtsrat durch die</p>

<p>Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet in den durch die Geschäftsführung an ihn herangetragenen Angelegenheiten.</p>	<p>Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Er entscheidet in den durch die Geschäftsführung an ihn herangetragenen Angelegenheiten.</p>
<p>16.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eingreift:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten. b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. d) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt. 	<p>18.2 Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, soweit nicht die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung eingreift:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfügungen über Vermögen der Gesellschaft, besonders Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und Darlehenshingaben, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird, ferner Schenkungen, soweit sie den Charakter einer Anstandsschenkung überschreiten. b) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellungen anderer Sicherheiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. d) Vornahme von größeren Reparaturen, Revisionen, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Beschaffung von Investitionsgütern, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird. e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt.

<p>f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>g) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen, hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>i) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss</p> <p>j) Alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von € 150.000 überschreiten.</p>	<p>f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird.</p> <p>g) Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von wichtigen Verträgen, hierzu erfolgt eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p>h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen.</p> <p>i) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.</p> <p>j) Alle sonstigen Handlungen, die über den Umfang des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen, insbesondere alle Verträge, die eine Wertgrenze von € 150.000 überschreiten.</p>
<p>16.3 In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.</p>	<p>18.3 In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht durch deren Ausführung Rechte Dritter entstanden sind.</p>
<p>16.4 Der Aufsichtsrat berät alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor. Er kann an die Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen abgeben.</p>	<p>18.4 Der Aufsichtsrat berät alle Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor. Er kann an die Gesellschafterversammlung Beschlussempfehlungen abgeben.</p>
<p>16.5 Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im Übrigen die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuweist.</p>	<p>18.5 Der Zuständigkeit des Aufsichtsrates unterliegt im Übrigen die Erledigung aller Angelegenheiten, die ihm die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zuweist.</p>

<p>16.6 Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Anwendung.</p>	<p>18.6 Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden auf den Aufsichtsrat der Gesellschaft keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;"><u>C. Geschäftsführung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>17.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig.</p> <p>17.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden.</p> <p>17.3 Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>17.4 Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>17.5 Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>C. Geschäftsführung</u></p> <p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsführung und Vertretung</p> <p>19.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung, auch für einen längeren Zeitraum, ist zulässig.</p> <p>19.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein; sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer zur Alleinvertretung berechtigt werden. Prokura kann auch als Einzelprokura erteilt werden.</p> <p>19.3 Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p>19.4 Die Geschäftsführer sind bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Gesellschaftern oder damit verbundenen Unternehmen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p> <p>19.5 Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden für die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des Aufsichtsrates</p> <p>18.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung des Aufsichtsrates</p> <p>20.1 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge der Gesellschaft zu berichten.</p>

<p>18.2 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.</p>	<p>20.2 Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin vierteljährlich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten. Zeichnet sich eine Verschlechterung der Geschäftslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist unverzüglich Bericht zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung</p>
<p>19.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.</p>	<p>21.1 Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen können. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan und den Stellen- bzw. Personalbedarfsplan.</p>
<p>19.2 Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.</p>	<p>21.2 Gleichzeitig hat die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr. Der Finanzplan stellt Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufgaben und Deckungsmöglichkeiten dar.</p>
<p>19.3 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>	<p>21.3 Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht der Gesellschaft sind gemäß § 42 Abs. 1 GmbHG, §§ 242, 264 HGB aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat vorzulegen.</p>
<p>19.4 Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Vorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) GO NRW sind anzuwenden.</p>	<p>21.4 Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Die Vorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c) GO NRW sind anzuwenden.</p>

<p>19.5 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.</p> <p>19.6 Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.</p> <p>19.7 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>	<p>21.5 Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Ergebnisverwendung gemäß § 29 GmbHG für das vorangegangene Geschäftsjahr sowie über die Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung zu beschließen. Für die Einstellung von Beträgen in die Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbHG.</p> <p>21.6 Die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz aufgeführten Rechte und Prüfungen werden vom Abschlussprüfer wahrgenommen und im Prüfungsbericht gesondert ausgewiesen. Entsprechend § 112 Abs. 1 GO NRW werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Leverkusen zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die in § 54 HGrG genannten Rechte eingeräumt.</p> <p>21.7 Im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Unternehmensplanung, Risikomanagement</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Unternehmensplanung, Risikomanagement</p>
<p>§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG und § 91 Abs. 2 AktG sind anzuwenden.</p>	<p>§ 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG und § 91 Abs. 2 AktG sind anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Bekanntmachung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Bekanntmachung</p>
<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.</p>	<p>Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im Bundesanzeiger.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Leistungsaustausch mit Gesellschaftern</p>
<p>Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm</p>	<p>Der gesamte Leistungsaustausch zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen diesen Grundsatz ist der begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm</p>

zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**§ 23
Liquidation**

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

**§ 24
Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

**§ 25
Schlussbestimmungen**

25.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

zugewandten Vorteil zu erstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**§ 25
Liquidation**

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft sind die Geschäftsführer die Liquidatoren mit ihrer bisherigen Vertretungsbefugnis, soweit die Gesellschafterversammlung nicht eine andere Vertretungsregelung beschließt.

**§ 26
Gleichstellung von Frauen und Männern**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

**§ 27
Genderregelung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 28
Schlussbestimmungen**

28.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

--	--